

## Begründung

### **zum Bebauungsplan Nr. 52/2. vereinf. Änderung (Kreuzungsbereich Hauptstraße / Hindenburgstraße)**

---

Der Ursprungs-B-Plan Nr. 52, auf dem diese vereinfachte Änderung basiert, ist am 30.06.2001 rechtsverbindlich geworden.

Dieser hatte im Einmündungsbereich der Hindenburgstraße in die Hauptstraße (L 230) eine neu gestaltete Kreuzungssituation mit rechtwinkliger Abknickung festgesetzt. Durch diesen Umbau sollte die bisherige verkehrstechnisch problematische spitzwinklige Einmündung beseitigt werden.

Inzwischen neu gewonnene Ansichten haben die Diskussion in den städtischen Gremien über den Umbau der Kreuzung mit einem Kreisverkehr eingeleitet. Die Akzeptanz für das immer populärer werdende Instrument, um Kreuzungen zu entschärfen und den Verkehr – ohne Ampelanlage – flüssiger zu gestalten, ist inzwischen gestiegen.

Um mit möglichst wenig Grunderwerb von privat das Projekt umzusetzen bot sich die Planung für einen sog. Kleinen Kreisel mit einem Durchmesser von 26 m an. Kleine Kreisverkehre sind städtebaulich und verkehrstechnisch besonders als Übergangselement zwischen Straßen unterschiedlicher Charakteristik geeignet, wie es hier der Fall ist. Sie dienen der Abschnittsbildung und Gliederung von Straßenräumen, zur optischen Unterbrechung durchlaufender Fahrbahnränder sowie zur Orientierung im Stadtraum durch die Betonung einer Platzsituation. Sie dienen zudem der Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Tempo-Reduzierung sowie der für die Verkehrsteilnehmer gut begreifbaren Verknüpfung von den Knotenpunktarmen.

Um den Eingriff in Privatflächen soweit wie möglich zu reduzieren wird der Radfahrer von dem kombinierten Radweg innerhalb des Kreisels auf die Fahrbahn geführt. Dies ist nach den Erfahrungen bei einer Verkehrsstärke bis 1.500 Kfz/h eine durchaus übliche und sichere Lösung.

Diese Vorteile allein in Verbindung mit dem geringeren Flächenbedarf gegenüber der nach der Ursprungsplanung vorgesehenen Kreuzungslösung machten eine Planänderung für sinnvoll und erforderlich.

Es wird hierfür ein vereinfachtes Planänderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Änderung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der ursprünglichen Planung hierdurch nicht berührt werden.

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes B-Plan Nr. 52 bleiben bestehen und behalten auch für diese Änderung Gültigkeit.

Bad Schwartau, 13. JUL. 2011

Stadt Bad Schwartau

gez. Schubert  
Bürgermeister

